

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Umweltministeriums**

**Flächenverbrauch in den Landkreisen Bodenseekreis,  
Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen und Biberach  
Steuerungsmöglichkeiten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich der Flächenverbrauch in den vergangenen zehn Jahren in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen und Biberach entwickelt?
2. Sollte der Flächenverbrauch in dieser Zeit signifikant gesunken oder gestiegen sein, worauf führt die Landesregierung diese Veränderungen zurück?
3. Welche Steuerungsmöglichkeiten haben das Land, die Regionalverbände, die Landkreise und die Kommunen, um auf einen möglichst geringen und effektiven Flächenverbrauch hinzuwirken?
4. Wie steht sie zur Einführung handelbarer Flächennutzungszertifikate für alle Kommunen, wie sie der Landesregierung bereits 2004 vom Nachhaltigkeitsbeirat der Landesregierung sowie 2006 von der Enquetekommission zum Demografischen Wandel vorgeschlagen wurde?
5. Wie steht sie zum Vorschlag eben dieser Enquetekommission, verbindliche Richtwerte für den Flächenverbrauch festzulegen, die auch für Landratsämter und Regierungspräsidien gelten?

25. 01. 2010

Dr. Wetzel FDP/DVP

Eingegangen: 25. 01. 2010 / Ausgegeben: 23. 02. 2010

**1**

Antwort\*)

Mit Schreiben vom 17. Februar 2010 Nr. 24–8810.30/35 beantwortet das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie hat sich der Flächenverbrauch in den vergangenen zehn Jahren in den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen und Biberach entwickelt?*

Die Entwicklung des Flächenverbrauchs in den vergangenen zehn Jahren lässt sich (wegen der vormals vierjährigen Periodizität der Flächenerhebung) nur in Schritten von jeweils vier Jahren darstellen. In der beigegeführten Tabelle „Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg in Hektar“ des Statistischen Landesamts sind deshalb die Ergebnisse von 1996, 2000, 2004 und 2008 (Stand jeweils 31. Dezember) vollständig wiedergegeben.

Für die Siedlungs- und Verkehrsfläche lauten die Zahlen (in Hektar):

	1997/2000	2001/2004	2005/2008
Landkreis Konstanz	632	445	279
Landkreis Biberach	632	500	457
Landkreis Bodenseekreis	282	324	297
Landkreis Ravensburg	742	679	509
Landkreis Sigmaringen	712	255	263
Land Baden-Württemberg	17.583	15.160	13.394

Die Neuinanspruchnahme für Siedlung und Verkehr ist somit während des betrachteten Zeitraums in den angesprochenen Landkreisen mit Ausnahme des Bodenseekreises statistisch zurückgegangen.

2. *Sollte der Flächenverbrauch in dieser Zeit signifikant gesunken oder gestiegen sein, worauf führt die Landesregierung diese Veränderungen zurück?*

Im Jahr 2008 wurde in ganz Baden-Württemberg täglich eine Fläche von 8,2 Hektar „verbraucht“. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen ist damit deutlich niedriger ausgefallen als in den Vorjahren. Seit Ende der 90er Jahre zeigten die täglichen Zuwachsraten der Siedlungs- und Verkehrsfläche eine rückläufige Tendenz. Im Jahr 2006 stieg die Neuinanspruchnahme von Flächen wieder an, was sich im Jahr 2007 fortgesetzt hat. Dabei gingen offenbar von der positiven Konjunktorentwicklung in diesem Zeitraum stimulierende Effekte auch auf die Flächenneuanspruchnahme aus. Vor diesem Hintergrund konnte für 2008 angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung ein Rückgang der Flächenneuanspruchnahme erwartet werden (Quelle: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 12/2009, S. 16).

Bezüglich der angefragten Landkreise bestätigt sich diese landesweite Entwicklung des Rückgangs der Flächenneuanspruchnahme im fraglichen Zeitraum grundsätzlich. Dabei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle, wie etwa die jeweilige (rückläufige) Bevölkerungsentwicklung, aber auch die Maßnahmen und Programme der Landesregierung zur Dämpfung der Neuinanspruchnahme von Flächen tragen positiv zu dieser Entwicklung bei. Es ist jedoch nicht möglich, allgemeingültige Aussagen aus den statistischen Zahlen abzuleiten, da vor allem bei der kleinräumigen Erfassung auf Landkreisebene bereits einzelne herausragende Ereignisse die Aussage stark beeinflussen können.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. *Welche Steuerungsmöglichkeiten haben das Land, die Regionalverbände, die Landkreise und die Kommunen, um einen möglichst geringen und effektiven Flächenverbrauch hinzuwirken?*

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung, schon aus demografischen Gründen, langfristig beim Flächenverbrauch zur „Netto-Null“ zu kommen. Es ist Aufgabe aller landespolitischen und kommunalpolitischen Entscheidungsträger einschließlich derer auf Ebene der Landkreise dieses Ziel im Auge zu behalten.

In dem im Jahr 2004 gegründeten „Aktionsbündnis Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ sind alle gesellschaftlichen Gruppen vertreten, die auf Fragen der Flächeninanspruchnahme Einfluss nehmen: neben den kommunalen Spitzenverbänden auch die Umwelt- und Naturschutzverbände, Wirtschaftsverbände, die Bausparkassen, die Architekten- und die Ingenieurkammer, die Träger der Regionalplanung, das Altlastenforum und die Bahn. In diesem Bündnis wirkt das Umweltministerium gemeinsam mit den weiteren zuständigen Ressorts darauf hin, das Problembewusstsein zum Thema „Flächenverbrauch“ zu schärfen und für eine schonende Flächeninanspruchnahme sowie den Einsatz neuer Instrumente zu werben.

Auch in rechtlicher Hinsicht gibt es strenge Vorgaben. Der Rahmen stellt sich wie folgt dar:

Das Landesplanungsgesetz (LplG) legt in seinen Leitvorstellungen (§ 2) unter anderem fest, dass Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offenzuhalten und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen sind. Des Weiteren schreibt das Landesplanungsgesetz vor, dass die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Umweltprüfung für die Regionalpläne gesondert beschrieben und bewertet sowie zusammenfassend mit der planerischen Abwägung und den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden müssen. Auch die Frage der Flächeninanspruchnahme durch die jeweils beabsichtigte Planung ist Gegenstand der Umweltprüfung und des Umweltberichts.

Der verbindliche Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 enthält die Vorgabe (Plansatz 3.1.9), die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

In den Regionalplänen werden die Vorgaben des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans 2002 für eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung sachlich und räumlich ausgeformt. Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt dabei insbesondere durch die Festlegung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Siedlungsbereiche mit verstärkter Siedlungstätigkeit, die Festlegung von Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, und durch die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus sowie von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte.

Ergänzend wird die Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein auch indirekt durch Festlegungen der Regionalpläne zum Freiraumschutz und zur Sicherung von Freiraumfunktionen begrenzt und gesteuert. Die Regionalpläne können zusätzlich Zielwerte für die anzustrebende Siedlungsdichte in neuen Wohnbaugebieten vorgeben (Einwohner oder Wohneinheiten pro Hektar Bruttowohnbaufläche). Dies hat der Regionalverband Heilbronn-Franken bereits in

seinem seit Juli 2006 verbindlichen Regionalplan 2020 umgesetzt. Im Fortschreibungsentwurf des Regionalplans der Region Stuttgart sind ebenfalls Zielvorgaben zur Mindestdichte neuer Wohnbauflächen vorgesehen.

Des Weiteren können die Träger der Regionalplanung Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf in Gemeinden mit Eigenentwicklung und in Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit als Grundsatz der Raumordnung festlegen. Der Verband Region Stuttgart hat eine solche Festlegung in seinem Fortschreibungsentwurf des Regionalplans getroffen (z. B. Zuwachs in Höhe von 0,2 %/Jahr der Wohneinheiten bei Gemeinden mit Eigenentwicklung). In einigen anderen Regionalplänen sind Orientierungswerte zur Bedarfsbemessung im Rahmen der Eigenentwicklung zwar nicht als Grundsatz festgelegt, aber in der Begründung aufgeführt.

Die Träger der Regionalplanung formen somit die auf die Siedlungsentwicklung gerichteten Vorgaben aus und akzentuieren sie unter Berücksichtigung der regional unterschiedlichen Gegebenheiten.

Für die kommunale Ebene verlangt der Bundesgesetzgeber bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch die neu gefassten und um die Aspekte der Innenentwicklung ergänzten Vorschriften des Baugesetzbuchs ebenfalls eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema „Flächenverbrauch“ (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Von Bedeutung sind dabei nicht nur Feststellungen zum Potenzial für eine Innenentwicklung, sondern auch kommunale Umsetzungsstrategien für die Aktivierung von Flächenpotenzialen im Innenbereich. Die Genehmigungsbehörden prüfen bei genehmigungspflichtigen Bauleitplänen insbesondere die Nachvollziehbarkeit der Ansätze zur Flächenbedarfsermittlung anhand der Darstellungen in der Begründung bzw. im Umweltbericht. Die Gemeinden müssen dabei ihre Potenziale nachvollziehbar aufarbeiten und darstellen sowie Aussagen zu deren Entwicklung und entsprechenden Umsetzungsstrategien machen.

Das Wirtschaftsministerium hat – auch im Sinne der bundesgesetzlichen Vorgaben – in den Jahren 2007, 2008 und 2009 mit den Regierungspräsidien Zielvereinbarungen abgeschlossen, wonach „im Interesse der Reduzierung des Landschaftsverbrauchs und der Stärkung der Innenentwicklung bei der Genehmigung von Bauleitplänen ein strenger Maßstab an die Begründung von neuen Flächenausweisungen im bisherigen Außenbereich anzulegen ist“.

Damit die Prüfung der Flächenbedarfsansätze landesweit in einem einheitlichen Verfahren und an einem einheitlichen Maßstab orientiert erfolgen kann und um den geforderten „strengen Maßstab“ bei der Genehmigung neuer Flächeninanspruchnahme zu konkretisieren, hat das Wirtschaftsministerium den Genehmigungsbehörden im Jahr 2009 die „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB sowie nach § 10 Abs. 2 BauGB“ zur Anwendung übergeben. Die zunächst primär an die Regierungspräsidien gerichteten Hinweise werden inzwischen auch von den Landratsämtern angewendet. Die Landratsämter sind zwar nicht selbst Träger der Bauleitplanung, aber bei der Aufstellung von Bauleitplänen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Daneben sind die Landratsämter für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden zuständig, die der Rechtsaufsicht der Landratsämter unterliegen.

Die Hinweise leisten nach ersten Erfahrungen einen wesentlichen Beitrag, den Vorrang der Innenentwicklung und die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu stärken, ohne dass dabei in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen wird. Es ist vorgesehen, die Anwendererfahrungen mit dem Vollzug der Hinweise für die Plausibilitätsprüfung zu evaluieren und nach Erfordernis fortzuschreiben.

Das Naturschutzgesetz stellt eine Reihe von Rechtsgrundlagen zur Verfügung, die eine sachgerechte, die natürlichen Ressourcen berücksichtigende Siedlungsentwicklung sicherstellen können.

Mit der Novelle des Naturschutzgesetzes (NatSchG) aus dem Jahre 2005 wurde dieser Problematik – über die früheren Regelungen hinaus – Rechnung getragen. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Grundsätze in § 2 Abs. 1 Nr. 16, 17, 18 NatSchG.

Während Nr. 16 die wörtliche Übernahme der Rahmenvorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 BNatSchG darstellt und ein allgemeines Gebot zum Erhalt unbebauter Bereiche und großer zusammenhängender, unzerschnittener Landschaftsräume beinhaltet, soll Nr. 17 verdeutlichen, dass die Inanspruchnahme von Landschaft insbesondere für Zwecke der Bebauung sparsam, schonend und haushälterisch zu erfolgen hat. Auch im Hinblick auf die abzu- sehende rückläufige Bevölkerungsentwicklung soll der Innenentwicklung Vorrang vor der Erschließung von Bauflächen im Außenbereich eingeräumt werden. Nr. 18 hebt im Gegensatz dazu auf die landschaftsgerechte Einbindung von notwendigen Baumaßnahmen ab.

Mit § 3 NatSchG „Schutz unzerschnittener Landschaftsteile“ wurde der Schutz solcher Landschaften – in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan – auch naturschutzrechtlich besonders hervorgehoben.

Darüber hinaus verpflichtet das Naturschutzrecht mit den §§ 16 ff. NatSchG die Gemeinden zur Erstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen zum Schutz und zur Aufwertung von Freiräumen bzw. als Grundlage für eine umweltverträgliche und damit flächensparende Siedlungsentwicklung.

Von erheblicher Bedeutung ist darüber hinaus der Beitrag der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 20 ff. NatSchG, die ein vorrangiges Gebot zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild beinhalten. Mit diesem Vermeidungs- und Minimierungsgebot ist ein Eingriff auch im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme zu optimieren.

Mit den forstrechtlichen Bestimmungen des § 9 LWaldG zur Erhaltung des Waldes und den ergänzenden raumordnerischen Vorgaben werden die naturschutzrechtlichen Vorgaben gestärkt. So soll die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Die zuständigen obersten Landesbehörden weisen zudem die Planungsträger im Sinne der Bewusstseinsbildung regelmäßig durch Veröffentlichungen, einschlägige Wettbewerbe und in Fortbildungsveranstaltungen auf die Instrumente des Flächenmanagements und die Möglichkeiten des Flächenrecyclings im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden hin.

Hierzu gehören auch die Initiativen des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“. Ein Schwerpunkt der aktuellen Aktivitäten ist die stärker auf Zielgruppen (insbesondere kommunale Entscheidungsträger) und bestimmte Sachprobleme (z. B. Folgekosten der Siedlungsentwicklung) ausgerichtete Information. Leitlinie ist dabei die Förderung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Eine wichtige Veranstaltung dazu wird zum Beispiel am 29. März 2010 in Mannheim stattfinden.

*4. Wie steht sie zur Einführung handelbarer Flächennutzungszertifikate für alle Kommunen, wie sie der Landesregierung bereits 2004 vom Nachhaltigkeitsbeirat der Landesregierung sowie 2006 von der Enquetekommission zum Demografischen Wandel vorgeschlagen wurde?*

Der Nachhaltigkeitsbeirat Baden-Württemberg hat in seinem Sondergutachten Flächenmanagement im März 2004 der Landesregierung zur quantitativen Steuerung des Flächenverbrauchs die Einführung eines Systems handelbarer Flächennutzungszertifikate empfohlen. Hierzu hat der Beirat auf Landesebene ein quantitatives Ziel zur Begrenzung des Flächenverbrauchs gefordert. Die Enquetekommission Demografischer Wandel hat 2006 empfohlen, „durch die Einführung von handelbaren Flächenausweisungszertifikaten für alle Kommunen auf eine nachhaltige Flächennutzung hinzuwirken, die einen konstruktiven Wettbewerb zwischen den Kommunen ermöglicht“.

Die Koalitionsvereinbarung CDU/FDP auf Bundesebene sieht – neben weiteren Instrumenten zur Gestaltung der Innenentwicklung und einem zonierte Satzungsrecht der Kommunen – vor, einen Modellversuch zu initiieren, in dem Kommunen auf freiwilliger Basis ein überregionales Handelssystem für die Flächennutzung erproben.

Das Umweltministerium hat im Rahmen der Umweltforschung bereits 2002 bis 2004 Forschungsprojekte hierzu gefördert, die vom Fraunhofer Institut für System- und Innovationsforschung Karlsruhe (ISI) in Zusammenarbeit mit dem Büro Stadt, Land, Fluss und dem Nachbarschaftsverband Karlsruhe sowie vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung Tübingen (IAW) bearbeitet wurden.

Die durchgeführten Untersuchungen, zuletzt im Vorhaben „Spiel.Raum – Planspiele zum interkommunalen Handel mit Flächenausweisungskontingenten“ des Fraunhofer Instituts für System- und Innovationsforschung sowie der Universität Karlsruhe kamen zum Ergebnis, dass der Handel mit Flächenausweisungszertifikaten zwar als effektives Instrument zur Mengensteuerung grundsätzlich geeignet ist, aber als singuläres Instrument die Einhaltung von Qualitätszielen nicht garantiert. Er kann vielmehr die bestehenden Instrumente der Raumordnung und der Umwelt- sowie Landschaftsplanung sinnvoll ergänzen. An „Spiel.Raum“ hatten 14 Kommunen mitgearbeitet, u. a. Pfullingen, Kirchheim/Teck, Wolfschlügen, Friedrichshafen und der Nachbarschaftsverband Heidelberg/Mannheim. In vier Workshops und einem simulierten internetbasierten Handel mit Flächenausweisungsrechten führte das Planspiel allerdings zu keinen klaren Ergebnissen. Akzeptanzfragen konnten nicht überwunden werden. Die Kommunalen Landesverbände hatten sich in der vom Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) ebenfalls unter Förderung durch das Umweltministerium durchgeführten begleitenden Untersuchung dezidiert ablehnend gegenüber einem Zertifikatensystem ausgesprochen. Als vorteilhafteren Weg hatte das IAW eine Baulandausweisungsumlage empfohlen. Wegen der ablehnenden Reaktion von Kommunalvertretern hatte das Umweltministerium 2004 entschieden, den Vorschlag des Nachhaltigkeitsbeirats zunächst nicht aufzugreifen. Allerdings wird der Nachhaltigkeitsbeirat voraussichtlich im März 2010 ein neues Gutachten „Fläche“ vorlegen.

Aufgrund planungspolitischer, aber auch verfassungsrechtlicher Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit, sieht die Landesregierung eine Einführung eines Systems regional oder interkommunal handelbarer Flächennutzungszertifikate auf der Basis vom Land zentral vorgegebener maximal zulässiger Flächenkontingente als derzeit nicht realisierbar an. Über die Problematik einer gerechten und begründeten Verteilung hinaus wird außerdem die Gefahr gesehen, dass die Steuerung der Flächenausweisung

unterlaufen wird, indem Kommunen Zertifikate erwerben, die z. B. über ihren tatsächlichen Bedarf hinausgehen oder an raumordnerisch unerwünschten und falschen Standorten eingesetzt werden. Die Handelbarkeit von Flächenzertifikaten könnte zu einer Entkoppelung von Ursache und Wirkung führen mit der Folge, dass anstelle einer verantwortungsvollen Flächenhaushaltspolitik vor Ort und in den Regionen die Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit in den Vordergrund rücken würde. Außerdem entstünde dadurch zusätzlicher Regulierungs- und Bürokratieaufwand. Auch die Kommunalen Landesverbände lehnen einen Flächenzertifikatehandel ab.

Vielmehr muss die Umsetzung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung wesentlich im Zusammenspiel von übergeordneter Landes- und Regionalplanung und kommunaler Bauleitplanung erfolgen. Hierbei gibt die Landes- und Regionalplanung einen übergeordneten Orientierungsrahmen zur räumlichen Entwicklung vor, der der kommunalen Ebene hinreichend Gestaltungsspielräume im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit belässt (siehe zu 3.).

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung – auch mit Blick auf die im letzten Jahr zurückgegangene Flächenneuanspruchnahme und die ablehnende Haltung der kommunalen Landesverbände –, wie schon in ihrer Stellungnahme auf den Bericht der Enquetekommission andere Maßnahmen als zielführender an. Die Landesregierung setzt vor allem auf drei strategische Ansätze, nämlich

- nachdrückliche Bewusstseinsbildung, insbesondere die zielgruppenorientierte Überzeugungsarbeit bei lokalen Entscheidungsträgern und über das Aktionsbündnis „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“,
- stringenten Verwaltungsvollzug und Umsetzung des rechtlichen Rahmens,
- wirtschaftliche Anreize im Rahmen von Förderungen und die Einführung steuerlicher Vorteile für die Innenentwicklung im Rahmen der Grundsteuer und Einkommensteuer.

Hierzu wird die Landesregierung im zweiten Quartal weitergehende Maßnahmen unter Beachtung der kommunalen Planungshoheit und des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aufzeigen.

*5. Wie steht sie zum Vorschlag eben dieser Enquetekommission, verbindliche Richtwerte für den Flächenverbrauch festzulegen, die auch für Landratsämter und Regierungspräsidien gelten?*

Eine Festlegung konkreter Mengenziele zur Flächenneuanspruchnahme im Landesentwicklungsplan oder in den Regionalplänen begegnet planungs- und verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie geschützte Planungshoheit. Diese Bedenken werden von den Kommunalen Landesverbänden geteilt.

Die Festlegung solcher Mengenziele ist auch nicht erforderlich, weil mildere Mittel zur Zielerreichung vorhanden sind. Das bestehende planungsrechtliche Instrumentarium ist dafür ausreichend. So können die Regionalpläne, wie unter 3. geschildert – auf der Grundlage des geltenden Landesplanungsgesetzes sowie des Landesentwicklungsplans 2002 unter anderem Zielwerte für die anzustrebende Siedlungsdichte in neuen Wohnbaugebieten sowie Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf in Gemeinden mit Eigenentwicklung und in Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit vorgeben. Eine mengenmäßige Begrenzung der Siedlungsentwicklung muss vor allem über die Kompaktheit und Dichte der Siedlungskörper, gekoppelt mit einer räumlichen Steuerung (Festlegung von Zentralen Orten, Schwerpunkten für Wohnen, Schwerpunkten für Gewerbe etc.), erfolgen.

Zudem hat das Wirtschaftsministerium mit dem Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen von Genehmigungsverfahren – wie unter 3. erläutert – landesweit eine Leitlinie für die Beurteilung neuer Flächeninanspruchnahmen geschaffen. An dieser Leitlinie sind alle kommunalen Planungen zu messen.

Gönner  
Umweltministerin

Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung in Baden-Württemberg 1996 bis 2008 in Hektar

lfd. Nr.	Regional-kenn-ziffer	Gebiet	Name	Stand 31.12.	Bodenfläche insgesamt	Darunter		Davon					Verkehrsfläche <sup>1)</sup>	sonstige Siedlungs- u. Verkehrsfläche <sup>1)</sup>	Bevölkerung
						Siedlungs- u. Verkehrsfläche <sup>1)</sup>	O	GF- öffentliche Zwecke	GF- Wohnen	GF- Handel und Wirtschaft	GF- Gewerbe und Industrie	GF- Land- u. Forstwirtschaft			
Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg – EVAS 33 111															
3147	335	Landesamt Baden-Württemberg	Konstanz	1	999	11 034	110	130	140	170	270	400	500	150	260 423
3147				1996	81 799	5 848	346	3 106	223	859	582	862	4 174	150	266 183
3147				2000	81 776	6 145	366	3 312	243	921	628	901	4 452	168	274 096
3147				2004	81 797	6 393	367	3 455	267	954	678	946	4 582	180	276 240
3147				2008	81 800	6 571	373	3 583	291	1 005	696	1 015	4 623	181	276 240
3147				1997/2000	-	23	20	206	20	46	39	278	18	5 760	
3147				2001/2004	21	445	1	143	24	33	50	45	140	12	7 913
3147				2005/2008	3	279	6	128	24	51	18	69	31	1	2 144
426		Landkreis Biberach		1	140 984	14 081	350	3 050	193	786	1 476	461	6 765	190	177 603
4162				1996	140 984	14 713	369	3 379	216	873	1 524	482	6 810	188	182 979
4162				2000	140 982	15 213	360	3 677	237	992	1 575	509	6 853	182	187 885
4162				2004	140 975	15 670	395	3 866	261	1 063	1 629	548	6 948	196	189 286
4162				2008	0	632	19	329	23	87	48	21	45	-	5 376
4162				1997/2000	-	2	436	11	298	21	119	51	27	43	4 906
4162				2001/2004	-	7	457	15	189	24	71	39	95	14	1 411
4162				2005/2008	0	263	13	97	20	64	18	17	35	8	2 037
4253		Landkreis Bodenseekreis		1	66 471	8 644	338	2 472	242	601	805	540	3 059	107	194 574
4253				1996	66 478	8 926	344	2 619	270	630	852	552	3 089	107	199 181
4253				2000	66 478	9 250	372	2 738	311	702	889	577	3 117	110	204 392
4253				2004	66 479	9 547	381	2 842	325	702	915	608	3 210	111	207 766
4253				2008	7	282	6	147	28	29	47	12	30	0	4 607
4253				1997/2000	0	324	28	119	41	40	37	25	23	3	5 211
4253				2001/2004	1	297	9	104	14	32	26	31	98	1	3 374
4253				2005/2008	0	172	2	172	14	32	26	31	98	1	3 374
4388		Landkreis Ravensburg		1	163 179	14 691	498	3 545	296	949	1 965	711	5 897	244	263 551
4388				1996	163 181	15 433	515	3 873	322	1 053	2 037	824	5 989	253	268 770
4388				2000	163 181	16 112	513	4 134	357	1 145	2 183	889	6 091	241	275 079
4388				2004	163 182	16 621	532	4 343	384	1 211	2 294	951	6 151	247	276 474
4388				2008	0	742	17	328	26	104	113	113	92	12	5 219
4388				1997/2000	0	679	524	261	35	92	146	65	102	-	6 309
4388				2001/2004	0	509	381	209	27	66	111	62	60	6	1 395
4388				2005/2008	1	509	381	209	27	66	111	62	60	6	1 395
4541		Landkreis Sigmaringen		1	120 428	10 344	359	2 209	187	704	979	311	4 991	122	131 223
4541				1996	120 435	11 056	502	2 433	213	769	1 006	509	5 032	121	133 500
4541				2000	120 436	11 311	514	2 546	224	799	1 046	501	5 077	125	133 732
4541				2004	120 436	11 574	527	2 643	244	863	1 064	518	5 112	133	131 695
4541				2008	7	712	143	224	26	65	27	198	41	-	2 277
4541				1997/2000	1	255	12	113	11	30	40	8	45	4	232
4541				2001/2004	1	255	12	113	11	30	40	8	45	4	232
4541				2005/2008	0	263	13	97	20	64	18	17	35	8	2 037
9000		Land Baden-Württemberg		1	3 575 188	454 294	15 568	117 434	9 365	36 763	25 909	22 763	187 150	6 961	10 374 505
9000				1996	3 575 130	471 832	15 952	127 764	10 865	39 787	26 758	24 888	189 675	7 271	10 524 415
9000				2000	3 575 174	486 992	16 104	134 868	12 116	41 575	27 765	26 984	192 479	7 595	10 717 419
9000				2004	3 575 144	500 386	16 272	141 461	13 246	43 901	28 685	29 572	194 676	7 793	10 749 506
9000				2008	58	17 538	384	10 330	1 500	3 024	849	2 105	2 525	310	149 910
9000				1997/2000	44	15 160	152	7 104	1 251	1 788	1 007	2 116	2 804	324	193 004
9000				2001/2004	30	13 394	168	6 593	1 130	2 326	920	2 768	2 197	198	32 087
9000				2005/2008	0	172	2	172	14	32	26	31	98	1	3 374
9501				1	9502	Ab dem Kalenderjahr 2006 ändert sich die Benennung des Jahresbezugs der Dateien (auch rückwirkend). Beispiel: Alt Erhebung 2005 (Stand 31.12.2004) - Neu Erhebung 2004 (Stand 31.12.2004)									
9503				1	9503	1) Siedlungs- und Verkehrsfläche: Summe aus (100/200) Gebäude- und Freifläche, (300) Betriebsfläche ohne (310) Abbauland, (400) Erholungsfläche, (500) Verkehrsfläche und (940) Friedhof.									
9508				1	9508	Die Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung wird seit 1980 jeweils zum Stand 31.12. im 4-jährigen Turnus erhoben. Beginnend mit dem Erhebungsjahr 2001 wird zwischen diesen Vollerhebungen im jährlichen Turnus die Teilhebung "Siedlungs- und Verkehrsfläche" durchgeführt. Dort werden neben der Gesamtfäche nur diejenigen Merkmale erhoben die zur Berechnung der Siedlungs- und Verkehrsfläche benötigt werden.									
9509				1	9509	Im Zusammenhang mit der Einführung des Automatisierten Liegenschaftsbuches (ALB) von 1995 bis 1998 kam es zu verfahrenstechnischen Verbesserungen bei der Datenerfassung, Bereinigungen und geänderten Flächenzuordnungen. Damit ergeben sich im Zeitvergleich rechnerische Unterschiede, die häufig nicht den tatsächlichen Nutzungsänderungen entsprechen. Der Zeitpunkt der Umstellung in den einzelnen Gemeinden und Gemarkungen wird in der Spalte "Umst. auf ALB" in den Dateien der Jahre 1998 bis 2000 gegebenenfalls dokumentiert.									
9510				1	9510	© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart, 2009									
9511				1	9511	Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.									